

P-01

Beschluss

des ordentlichen Landesparteitags der SPD Sachsen 27. / 28. Oktober 2018

Grundmandate bei Landesparteitagen

Zum Zwecke eines Ausgleichs zwischen in ihrer Mitgliederzahl großen und kleinen Unterbezirken im Landesverband erhält jeder Unterbezirk vor Verteilung der Mandate des Landesparteitages ein Grundmandat. Dies kommt vor allem den kleinsten Unterbezirken zugute, während große Unterbezirke solidarisch auf einen Teil ihrer bisherigen Delegiertenmandate verzichten.

In diesem Zuge wird das Statut der SPD Sachsen mit Wirkung zum 1. Februar 2019 wie folgt geändert:

Ergänze in § 4 (Landesparteitag) Abs. (1) nach Satz 2: („[...] aus 120 von den Unterbezirksparteitagen gewählten Delegierten.“): „*Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt [...]*“.

Überweisen an

SPD-Landesvorstand Sachsen